



# STADT NEUENBURG AM RHEIN

## B e g r ü n d u n g

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Drei-Länder-Eck" im Stadtteil Steinenstadt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bereits vorliegende Bauantrag für den Bau eines Ferienhauses auf den Parzellen 97, 98 und 131 ist nicht genehmigungsfähig, da die geplante Grundfläche mit 71,75 qm den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Bebauungsvorschriften, wonach nur 45 qm zulässig sind, widerspricht. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahre 1978 ging man von Parzellengrößen von 120 bis 150 qm aus, was naturgemäß zur Folge hat, daß die Freizeitunterkünfte sehr dicht beieinander stehen.

Die allgemein gehobeneren Lebensansprüche wirken sich selbstverständlich auch auf das "Freizeitwohnen" aus, so daß je nach Lebensgewohnheit und Familiengröße eine weitläufigere Grundfläche gewünscht wird, was bei einer entsprechend großen Parzellenfläche vertretbar sein dürfte.

Die Bebauungsvorschriften werden dahingehend geändert, daß die Bebauungsvorschriften ergänzt werden, wonach die maximale Grundfläche von Wochenendhäusern auf 45 qm festgesetzt wird.

Wochenendhäuser, die vor dem 5. Januar 1979 (= Inkrafttreten des Bebauungsplanes) bereits bestanden haben, dürfen eine Grundfläche von 75 qm nicht überschreiten.

Ausnahme: Auf den Parzellen Nrn. 17 C, 17 D, 248, 249, 257,

273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 403, 405 und 411 sind Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von bis zu 60 qm zulässig. Diese Parzellen sind doppelt so groß wie die anderen.

Dachüberstände werden auf die Grundfläche angerechnet, soweit sie mehr als 0,5 m auskragen.

Neuenburg am Rhein, den 23. August 1991



Schuster  
Bürgermeister



Geändert gem § 13  
BauGB lt. Satzung  
vom 3.2.1992



gez. Ronai  
begl. Brenneisen